

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1967 **Nummer 84**

Inhalt

1

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	13. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Anmietung, Bau und Instandsetzung von Gebäuden und Liegenschaften für Zwecke des Zivilschutzes	852
2151	13. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz-Schaumlöschmittel-Läger (K-SchaumLa) für die regionale Katastrophenabwehr . .	852
21701	14. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landeshilfe für hochgradig Sehschwache	857

III.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	857
	Innenminister	
15. 6. 1967	Bek. — Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Übach-Palenberg, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	857
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 6. 1967	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)	857
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7. 6. 1967	RdErl. — Richtlinien 1967 für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen	857
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	858
	Notiz	
15. 6. 1967	Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg	858

I.

21504

**Anmietung, Bau
und Instandsetzung von Gebäuden und
Liegenschaften für Zwecke des Zivilschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1967 — V B 3 — 3.1;3.2;3.3

Nr. 1.12 d. RdErl. v. 25. 10. 1966 (MBI. NW. S. 2002; SMBI. NW. 21504) erhält folgende Fassung:

- 1.12 Abweichungen von § 2 des Mustermietvertrages; eine kürzere Vertragsdauer oder ein vorzeitiges Kündigungsrecht auch des Vermieters stellt dann keine wesentliche Abweichung vom Mustermietvertrag dar, wenn
- 1.121 im Zusammenhang mit der Anmietung keine Bau- oder Instandsetzungskosten zu Lasten des Bundes entstehen und keine Darlehen aus Bundesmitteln gewährt werden
und
- 1.122 eine längere Bindung durch den Vermieter nicht erreichbar, die Anmietung aber notwendig ist, um den Bund vor Schäden und Verlusten zu bewahren
oder
- 1.123 eine längere Vertragsdauer nicht erforderlich ist, weil es sich nur um die Anmietung eines kleineren Objektes handelt oder die Anmietung lediglich eine Zwischenlösung bis zur Unterbringung in einem besser geeigneten Objekt oder bis zur Klärung der endgültigen Organisationsform darstellt;

— MBI. NW. 1967 S. 852.

2151

**Katastrophenschutz-Schaumlösch-
mittel-Lager (K-SchaumLa) für die regionale
Katastrophenabwehr**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1967 — V B 1;01

- 1 Zur Sicherung eines rechtzeitigen Nachschubs an Schwerschaumlöschenmitteln für die Bekämpfung von Brandkatastrophen sind im Rahmen des regionalen Katastrophenschutzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden 87 K-SchaumLa im Lande Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden. Die eingelagerte Schaumlöschenmittelmenge beträgt insgesamt 217097 kg Schaumlöschenmittel der Fabrikate TUTOGEN U, SCHÄUMGEIST und KOMET-EXTRAKT in Kunststoffbehältern mit einem Fassungsvermögen von 65 bis 70 kg. Die Standorte der K-SchaumLa und die Lagerbestände sind aus der Anlage ersichtlich.
- 2 Bei den vorgenannten Fabrikaten handelt es sich um Schaumlöschenmittel für die Brandklassen A und B. Sie haben eine Temperaturunempfindlichkeit bis -15°C und sind mit gleichwertigen, auf Eiweißbasis aufge-

bauten Schaumlöschenmitteln in jedem Verhältnis mischbar.

- 3 Die Schaumlöschenmittel sind landeseigene Reserven des regionalen Katastrophenschutzes nach Nr. 28 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) v. 5. 12. 1960 (SMBI. NW. 2151).
- 3.1 Der für das K-SchaumLa zuständigen Berufsfeuerwehr oder freiwilligen Feuerwehr ist es gestattet, aus dem K-SchaumLa ihren örtlichen Bedarf für die Brandbekämpfung zu decken.
- 3.2 Darüber hinaus ist es den Kreisordnungsbehörden gestattet, bei Brandkatastrophen auf die K-SchaumLa ihres Bereiches zurückzugreifen. Bei Gefahr im Verzuge bedarf es nicht der vorherigen Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten.
- 3.3 Reichen die im Gebiet einer Kreisordnungsbehörde eingelagerten Schaumlöschenmittel für die Katastrophenabwehr nicht aus, so ist der weitere Nachschub beim zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern.
- 3.4 Ein weitergehender Nachschub an Schaumlöschenmitteln aus K-SchaumLa anderer Regierungsbezirke ist bei mir anzufordern.
- 4 Die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren und die Regierungspräsidenten veranlassen die Aufnahme der in ihren Bereichen befindlichen K-SchaumLa in die Katastrophenabwehrpläne ihrer Katastrophenabwehrleitungen (KAL).
- 5 Es ist vorgesehen, die Wälzung der Reserven, beginnend mit dem Jahr 1968, durch die jährliche Entnahme von etwa 10% des jeweils eingelagerten Bestandes für Übungszwecke des regionalen K-Brandschutzdienstes sicherzustellen. Bei örtlicher Entnahme wird sich die 10-Jahresdauer für die volle Wälzung entsprechend vermindern. Außerdem sollen die Schaumlöschenmittel nach Ablauf von jeweils zwei Jahren durch eine noch von mir zu benennende Stelle stichprobenweise auf ihre Haltbarkeit überprüft werden.

- 6 Die mit der Unterhaltung der K-SchaumLa zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Kosten hauptamtlicher Kräfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, trägt das Land nach Nr. 54 der Anlage 5 zu den RKA.

Die Ersatzbeschaffung für die bei Bränden und Brandkatastrophen verbrauchten landeseigenen Schaumlöschenmittel hat die anfordernde Ordnungsbehörde sofort zu veranlassen. Sie hat auch die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen (§ 24 i. Verb. mit § 13 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 — SGV. NW. 213 —, § 49 des Ordnungsbehörden gesetzes v. 16. Oktober 1956 — SGV. NW. 2060 —). Wenn es sich um eine regionale Brandkatastrophe gehandelt hat (Nr. 27 RKA), veranlaßt das Land die Ersatzbeschaffung selbst und trägt auch die hierdurch entstehenden Kosten.

Anlage

Anlage**Standorte der Katastrophenschutz-Schaumlöschenmittel-Läger (K-SchaumLa) für die regionale Katastrophenabwehr**

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk Nr.	Standort des K-SchaumLa (genaue Anschrift)	Fernruf	Behälter Stück	Menge kg
1	2	3	4	5	6
Reg.-Bez. Aachen					
1	Landkreis Aachen	Würselen, Oppenerstr. 111–115 (Kreisschlauchpflegerei)	20 51	67	4 355
2	Landkreis Düren	Düren, Rurstr. 55–57 (Feuerwache)	22 22	20	1 300
3	Landkreis Erkelenz	Erkelenz, Gasthausstr. Ecke Johannismarkt (Kreisschlauchpflegerei)	37 21 (Stadtverw.)	20	1 300
4	Landkreis Geilenkirchen	Geilenkirchen, Berliner Ring 1 (Kreisschlauchpflegerei)	33 91 (Stadtverw.)	20	1 300
5	Landkreis Jülich	Jülich, Lorsbeckerstr. 2 (Feuerwehrgerätehaus)	27 71	20	1 300
6	Landkreis Monschau	Imgenbroich, Trierer Str. 15 (Feuerwehrgerätehaus)	Monschau 6 31 (Amtsverw.)	53	3 445
7	Landkreis Schleiden	Gemünd, Kölner Str. 7 (Feuerwehrgerätehaus)	22 71	53	3 445
Reg.-Bez. Arnsberg					
8	Stadt Bochum	Bochum, Frieda-Schanz-Str. 57 (Berufsfeuerwehr)	6 04 43	67	4 355
9	Stadt Dortmund	Dortmund, Silberstr. 27	3 55 55	67	4 355
10	Stadt Hagen	Hagen, Wilhelmstr. 28 (Berufsfeuerwehr)	2 24 00	65	4 485
11	Stadt Iserlohn	Iserlohn, Luisenstr. 13a (Feuerwache)	2 80 77	67	4 355
12	Stadt Lünen	Lünen, Marthastr. 13 (Freiw. Feuerwehr)	24 76	67	4 355
13	Stadt Wanne-Eickel	Wanne-Eickel, Feuerwehrplatz 3a	7 02 22	65	4 485
14	Landkreis Altena	Plettenberg, Im Wieden 2 (Kreisschlauchpflegerei)	20 20	67	4 355
15	Landkreis Lippstadt	Rüthen, Nikolaischule, Schulstr. 9 (Freiw. Feuerwehr)	3 52	67	4 355
16	Landkreis Siegen	Siegen, Fludersbach 70 (Feuerwache)	5 24 34	67	4 355
17	Landkreis Unna	Kamen, In der Mersch 32 (Kreisschlauchpflegerei)	36 66	67	4 355
Reg.-Bez. Detmold					
18	Stadt Bielefeld	Bielefeld, Am Stadtholz 12 (Feuerwache), Lagerplatz: Stapenhorststr. 44a	6 30 01, 6 30 11 6 80 00	80	5 520
19	Stadt Herford	Herford, Werrestr. 103a (Feuerwache)	58 41 64 45	65	4 485
20	Landkreis Bielefeld	Senne I, Kraxerstr. 11 (Feuerwehrzentrale)	Bielefeld 4 44 21, 4 43 00	30	2 070

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Standort des K-SchaumLa (genaue Anschrift)	Fernruf	Behälter Stück	Menge kg
1	2	3	4	5	6
21	Landkreis Bielefeld	Heepen, Am Rüggensieck 1115 (Feuerwehrgerätehaus)	Bielefeld 5 20 67, 4 43 00	30	2 070
22	Landkreis Detmold	Detmold, Am Gelskamp (o. Nr.) (Feuerwache)	53 51 30 00	67	4 355
23	Landkreis Höxter	Höxter, Rosenstr. 16 (Feuerwehrgerätehaus)	76 01 3 95	26	1690
24	Landkreis Lübbecke	Gehlenbeck, Bahnhofstr. VI (Feuerwehrgerätehaus)	Lübbecke 74 42, 77 98	10 10	650 690
25	Landkreis Minden	Minden, Friedrich-Wilhelm-Ecke Festungsstr. (o. Nr.) (Feuerwache)	55 41 30 00	107	6 955
26	Landkreis Paderborn	Paderborn, Kirchstr. 3 (Feuerwache)	51 21, 60 12 30 00	67	4 355
27	Landkreis Warburg	Warburg, Florianweg 7 (Feuerwache)	5 51, 1 63 1 73, 93 41	40	2 600
28	Landkreis Wiedenbrück	Spexard, Verler Str. 500 (Feuerwehrgerätehaus)	Gütersloh 70 11, 72 77	30	1 950
Reg.-Bez. Düsseldorf					
29	Stadt Düsseldorf	Düsseldorf-Wersten, Werstener Feld 30 (Feuerwache 7)	49 00 11	40	2 600
30	Stadt Duisburg	Duisburg, Friedensstr. 5 (Berufsfeuerwehr)	2 01 41	40	2 760
31	Stadt Essen	Essen, Eiserne Hand 45 (Hauptfeuerwache)	24 61	40	2 760
32	Stadt Krefeld	Krefeld-Linn, Hafenstr. 50 (Feuerwache 2)	2 81 81	40	2 600
33	Stadt Leverkusen	Leverkusen, Auf der Griße 5 (Freiw. Feuerwehr, Gerätelager)	7 16 13	40	2 600
34	Stadt Mönchengladbach	Mönchengladbach, Lüpertzender Str. 58 (Feuernebenwache)	6 20 50	40	2 760
35	Stadt Mülheim	Mülheim, Aktienstr. 56–58 (Städt. Berufsfeuerwehr)	4 18 00	40	2 600
36	Stadt Neuß	Neuß, Rheintorstr. 30 (Stadtwerke)	2 82 84	40	2 760
37	Stadt Oberhausen	Oberhausen, Eichelkampstr. 35 (Feuerwache I)	2 43 31	40	2 600
38	Stadt Remscheid	Remscheid, Schützenstr. 27 (Feuerwache)	41 24 01	40	2 600
39	Stadt Rheydt	Rheydt, Stockholtweg 130 (Feuerwache)	4 97 94	40	2 600
40	Stadt Solingen	Solingen-Wald, Feuerwache III, Frankfurter Damm (o. Nr.) (Feuerwehramt)	2 44 11	40	2 760
41	Stadt Viersen	Viersen, Rektoratstr. 24b (Stadtwerke)	1 20 31	20	1 300
42	Stadt Wuppertal	Wuppertal-Elberfeld, Gathe 6 (Feuerwache)	44 34 02	40	2 600
43	Landkreis Dinslaken	Dinslaken, Augustaplatz (o. Nr.) (Feuerwehrgerätehaus)	6 42 90	20	1 380
44	Landkreis Düsseldorf-Mettmann	Ratingen, Lintorfer Str. 26 (Freiw. Feuerwehr)	2 29 56	15	975

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Standort des K-SchaumLa (genaue Anschrift)	Fernruf	Behälter Stück	Menge kg
1	2	3	4	5	6
45	Landkreis Düsseldorf-Mettmann	Hilden, Am Feuerwehrhaus 17 (Freiw. Feuerwehr)	21 95	12	780
46	Landkreis Düsseldorf-Mettmann	Velbert, Schulstr. 22 (Freiw. Feuerwehr)	25 67	12	780
47	Landkreis Geldern	Geldern, Nordwall 59 (Feuerwehrgerätehaus)	4 51	35	2 275
48	Landkreis Grevenbroich	Grevenbroich, Hermann-Löns-Str. 6 (Freiw. Feuerwehr)	18 00	20	1 380
49	Landkreis Kempen-Krefeld	Dülken, Bückler Str. 1 (Kreisschlauchpflegerei)	Viersen 5 54 67	35	2 275
50	Landkreis Kleve	Kleve, Waldstr. 65 (Kreisfeuerwehrhaus)	46 43	35	2 275
51	Landkreis Moers	Rheinberg, Außenwall 2 (Kreisschlauchpflegerei)	92 02	20	1 380
52	Landkreis Rees	Wesel, Kurfürstenring 11 (Kreisschlauchpflegerei)	70 71	20	1 380
53	Rhein-Wupper-Kreis	Opladen, Kanalstr. 45 (Freiw. Feuerwehr)	14 65	35	2 275

Reg.-Bez. Köln

54	Stadt Bonn	Bonn, Drususstr. 1–5 (Berufsfeuerwehr)	3 25 44/45	56	3 640
55	Stadt Köln	Köln-Deutz, Gießener Str. 26 Feuerwache (Berufsfeuerwehr)	7 73 71	107	6 955
56	Landkreis Köln	Brühl, Tiergartenstr. 51 Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	71 21	40	2 600
57	Landkreis Köln	Lövenich, Weiden, Severinusstr. Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	Frechen 7 51 61/7 82 25	27	1 755
58	Landkreis Köln	Rodenkirchen, Schillingsrotter Str./Ringstr. Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	Köln 30 15 73	40	2 600
59	Rhein.-Berg. Kreis	Porz-Urbach, Kaiserstr. 69 Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	5 27 22	15	975
60	Rhein.-Berg. Kreis	Bensberg, Wipperfürther Str. 67 (Freiw. Feuerwehr)	30 41 (Stadtverw.)	40	2 600
61	Rhein.-Berg. Kreis	Berg. Gladbach, Hauptstr. 272a Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	73 21	15	975
62	Siegkreis	Siegburg, Zeithstr. 83 Feuerwache (Freiw. Feuerwehr)	25 00	26	1 690
63	Siegkreis	Troisdorf, Schloßstr. 9 (Freiw. Feuerwehr)	Siegburg 7 75 21	26	1 690

Reg.-Bez. Münster

64	Stadt Bocholt	Bocholt, An der Bleiche 2 (Freiw. Feuerwehr)	33 67	25	1 725
65	Stadt Bottrop	Bottrop, Johannestr. 44 (Freiw. Feuerwehr)	60 46	25	1 725
66	Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Wildenbruchstr. 50 (Berufsfeuerwehr)	2 02 31	68	4 692
67	Stadt Gladbeck	Gladbeck, Marktstr. 60 (Freiw. Feuerwehr)	2 21 29	25	1 725

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Standort des K-SchaumLa (genaue Anschrift)	Fernruf	Behälter Stück	Menge kg
1	2	3	4	5	6
68	Stadt Münster	Münster, Schläutstiege 82 (Berufsfeuerwehr)	6 07 77	65	4 485
69	Stadt Recklinghausen	Recklinghausen, Herzogwall 31	2 36 36	40	2 760
70	Landkreis Ahaus	Ahaus, Am Kirmesplatz 1 (Feuerwehrgerätehaus)	4 20	14	966
71	Landkreis Ahaus	Gronau, Eschweg 4 (Feuerwache)	5 12	13	897
72	Landkreis Ahaus	Stadtlohn, Graf-von-Galen-Str. 3 (Feuerwehrgerätehaus)	30 55	13	897
73	Landkreis Beckum	Heessen, Piebrockweg 3 (Feuerwehrgerätehaus)	Hamm 3 21 21	20	1 380
74	Landkreis Beckum	Enniger, Kreuzstr. 20 (Feuerwehrgerätehaus)	1 53	20	1 380
75	Landkreis Borken	Borken, Kolpingwall 9–11 (Freiw. Feuerwehr)	24 00	40	2 760
76	Landkreis Coesfeld	Coesfeld, Alte Münsterstr. 2 (Freiw. Feuerwehr)	31 51	15	1 035
77	Landkreis Coesfeld	Dülmen, Borkener Str. 26 (Freiw. Feuerwehr)	39 49	15	1 035
78	Landkreis Lüdinghausen	Lüdinghausen, Hinterm Hagen 4 (Freiw. Feuerwehr)	34 48	15	1 035
79	Landkreis Lüdinghausen	Werne a. d. L., Am Hagen 1 (Freiw. Feuerwehr)	21 21	15	1 035
80	Landkreis Münster	Telgte, Ritterstr. 46 (Freiw. Feuerwehr)	1 12	15	1 035
81	Landkreis Münster	Hiltrup, Friedhofstr. 15 (Freiw. Feuerwehr)	1 12	25	1 725
82	Landkreis Recklinghausen	Herten, Martinstr. 15 (Freiw. Feuerwehr)	55 35	15	1 035
83	Landkreis Recklinghausen	Herten-Scherlebeck, Richterstr. 25	70 11;2 37	10	690
84	Landkreis Steinfurt	Rheine, Frankenburgstr. (Freiw. Feuerwehr)	34 02	25	1 725
85	Landkreis Tecklenburg	Lengerich, Schulstr. 70 (Freiw. Feuerwehr)	4 44	25	1 725
86	Landkreis Tecklenburg	Ibbenbüren, Neumarkt 1 (Freiw. Feuerwehr)	40 00	25	1 725
87	Landkreis Warendorf	Warendorf, Südstr. 10 (Freiw. Feuerwehr)	25 41	25	1 725

21701

Landeshilfe für hochgradig Sehschwäche

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 6. 1967
— IV A 1 — 5410.0

Mein RdErl. v. 21. 5. 1962 (SMBI. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

solange sich der hochgradig Sehschwache in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befindet, in Höhe der durch die Sozialhilfe für die Unterbringung aufgebrachten Pflegekosten ausschließlich des Taschengeldes; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Der Aufenthalt in der Einrichtung gilt durch eine vorübergehende Abwesenheit des hochgradig Sehschwachen von der Einrichtung nicht als unterbrochen.

2. Bei Nr. 8 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bleibt bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht, es sei denn, sie wird ausschließlich wegen einer Beeinträchtigung des Sehvermögens gewährt.

— MBI. NW. 1967 S. 857.

rungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienvverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von: **Dortmund Obf.**

nach: **Köln**

über: Bochum—Essen—Mülheim (Ruhr)—Duisburg—Düsseldorf

als Flügelanschlußverbindung an die Kraftfahrzeuglinie Brüssel (Belgien)—Köln—Frankfurt (Main)—München befristet bis zum **31. Dezember 1970**, erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Es dürfen nur Anschlußreisende befördert werden, die im Besitz eines Übergangsfahrscheines auf die Kraftfahrzeuglinien München—Athen (Griechenland) und München—Istanbul (Türkei) sind. Innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

2. Folgende Haltestellen werden genehmigt:

Dortmund Obf., Bochum Hbf., Essen Hbf., Mülheim (Ruhr) Stadbf., Duisburg Hbf., Düsseldorf Hbf., Köln Obf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Arnsberg ausgeübt.

— MBI. NW. 1967 S. 857.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Amtsamt R. Lepper zum Regierungsrat beim Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport.

— MBI. NW. 1967 S. 857.

Innenminister

**Verleihung der Bezeichnung
„Stadt“ an die Gemeinde Übach-Palenberg,
Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg**

Bek. d. Innenministers v. 15. 6. 1967 — III A 2 — 1075/67

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 13. Juni 1967 der Gemeinde Übach-Palenberg, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, das Recht verliehen, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

— MBI. NW. 1967 S. 857.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung**

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 6. 1967 — V/B 6 — 34-31/13

Der Deutschen Touring Gesellschaft mbH
in Frankfurt (Main), Am Römerhof
Betriebssitz Frankfurt (Main)

ist am 23. Mai 1967 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförde-

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Richtlinien 1967
für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung
von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeu-
gen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 6. 1967 — III B 5 — 360/67

1 Zweck der Förderungsmaßnahme

Gegenüber der Versorgung mit Trinkmilch in den Verbrauchscentren ist die Versorgung der Verbraucher mit Milch und Milcherzeugnissen in Stadtrandgebieten, Streusiedlungen und ländlichen Bezirken vielfach noch ungenügend. Das gilt nicht nur für die Versorgung der Privathaushalte, die oft relativ lange Wege zu den vorhandenen stationären Geschäften zurücklegen müssen, sondern auch für Großverbraucher und Großabnehmer in Stadtrandgebieten (Industriebetriebe, Großunternehmen, Schulen, Krankenhäuser usw.). Zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung in diesen Räumen ist daher der verstärkte Einsatz von Milchverkaufswagen und Milchtransportfahrzeugen erforderlich.

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Milchhandelsunternehmen ein Anreiz zur Anschaffung derartiger Fahrzeuge gegeben werden.

2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

2.1 Zuschüsse dürfen nur an Milchhandelsunternehmen gewährt werden, die Verbraucher sowie Großverbraucher und Großabnehmer in den unter 1. genannten Gebieten mit Milch und Milcherzeugnissen versorgen.

2.2 Zuschußfähig sind die Anschaffungskosten für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Aufbauten und der damit fest verbundenen Innenausstattung (Verkaufseinrichtung) dazu bestimmt sind, Milch und Milcherzeugnisse anzubieten und zu verkaufen (Milchverkaufswagen). Hierbei muß gewährleistet sein, daß die Qualität der Milch und Milcherzeugnisse durch die Lagerung und den Transport nicht nachteilig beeinflußt wird. Die Nutzlast der Milchverkaufswagen muß mindestens mit zwei Dritteln für das Angebot von Milch und Milcherzeugnissen (einschließlich Milchtank, Kannen, Flaschen, Packungen, Transportkisten u. dgl.) genutzt werden;

2.22 Lastkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, die ausschließlich für den Transport von Milch und Milcherzeugnissen zur Belieferung von Großverbrauchern und sonstigen Großabnehmern durch den Milchhandel bestimmt sind (Milchtransportwagen).

3 Höhe der Zuschüsse

- 3.1 Der Zuschuß beträgt 10% des Nettoanschaffungspreises für die unter 2.21 und 2.22 genannten Fahrzeuge, höchstens jedoch 1500 DM. Gewährte und mögliche Rabatte und Skonti sind in jedem Fall vorweg abzusetzen.
- 3.2 Für die Förderungsmaßnahme stehen 150 000 DM zur Verfügung. Bewilligungen können nur bis zur Höhe dieses Betrages ausgesprochen werden.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

4 Verfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind an das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 24b (Landesamt), zu richten.
- 4.2 Im Antrag ist darzustellen, daß sowohl die Voraussetzungen im Hinblick auf den Förderungszweck nach 1 und für die Gewährung von Zuschüssen nach 2 der Richtlinien erfüllt sind.
Insbesondere sind hierbei die Absatzverhältnisse darzustellen und die Umsatzmengen des letzten halben Jahres an Milch und Milcherzeugnissen im ambulanten Handel anzugeben. Die Angaben über Bezugs- bzw. Umsatzmengen sind von der Liefermolkerei zu bestätigen.
Sofern der Antragsteller neben dem ambulanten Handel auch eine stationäre Verkaufseinrichtung betreibt, sind die Umsatzmengen entsprechend aufzugliedern.
- 4.3 Zuschüsse dürfen erst nach Inbetriebnahme des Fahrzeugs ausgezahlt werden. Vor Auszahlung des Zuschusses sind dem Landesamt die Rechnungen im Original mit Lieferbescheinigung vorzulegen.

5 Prüfungsrecht

Dem Landesamt, dem Landesrechnungshof und mir bleibt vorbehalten, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6 Rückforderungsrecht

- 6.1 Stellt sich nach Gewährung eines Zuschusses heraus, daß die Voraussetzungen dafür entgegen den Angaben des Antragstellers (Käufer) nicht gegeben waren, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen.

6.2 Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller (Käufer) das Fahrzeug stillegt oder zweckentfremdet verwendet.

Sofern die Rückzahlungsverpflichtung bereits im ersten Jahr nach Auszahlung des Zuschusses eintritt, ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ermäßigt sich bei Stilllegung, Weiterveräußerung oder zweckentfremdeter Verwendung des Fahrzeuges:

im zweiten Jahr auf 75 v. H.
im dritten Jahr auf 50 v. H.
im vierten Jahr auf 25 v. H.
des Zuschusses.

Nach Ablauf des vierten Jahres entfällt eine Rückzahlungspflicht.

- 6.3 Die Rückzahlungsbeträge sind jeweils vom Tage des Empfanges des Zuschusses ab mit 2 v. H. über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu verzinsen.

— MBl. NW. 1967 S. 857.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Regierungsrat H.-W. Riethmacher zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1967 S. 858.

Notiz

Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg

Düsseldorf, den 15. Juni 1967
Prot — 447a — 1/65

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn, Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf 2 Jahre verlängert.

Amtsbezirk: Bundesgebiet

Anschrift: Bad Godesberg, Viktoriastr. 7; Tel.: 66974-75;
Sprechzeit: Mo — Fr 9.00 bis 13.00 und 15.00 bis 17.00 Uhr

— MBl. NW. 1967 S. 858.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.